Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 27. April 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 17
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Verlautbarung – Kundmachung – Lebenshaltungskostenindex – Stellenausschreibungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Verwendung von Kitesurfbrettern im Bereich des österreichischen Bodenseeufers in den Gemeinden Fußach, Höchst und Gaißau

Aufgrund des § 16.02 Abs. 5 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, in der Fassung BGBl. II Nr. 363/2013, wird verordnet:

§ 1

Kitesurfbretter sind Vergnügungsfahrzeuge, bestehend aus einem Surfbrett und einem an einer Lenkstange befestigten, in alle Richtungen beweglichen Kiteschirm, die durch Windkraft angetrieben werden.

§ 2

(1) Die Verwendung von Kitesurfbrettern durch Kitesurfer am österreichischen Bodenseeufer ist in Fußach, Höchst und Gaißau nur auf der freien Seefläche innerhalb der in den Orthofotos vom 1. März 2013 Maßstab 1:25000 und 1:2000 festgelegten Kitesurfzone sowie im Start- und Landekorridor gestattet.

(2) Der Start- und Landekorridor erstreckt sich ausschließlich über den im Orthofoto vom 1. März 2013, Maßstab 1:2000, ausgewiesenen trichterförmigen Korridor bzw. Strandabschnitt vom gespundeten Umkehrplatz für Fahrgastschiffe nordwestlich der Hafenanlage Salzmann bis ca. 20 m ostseitig des eingezäunten kleinen Biotopbereiches.

(3) Die Kitesurfzone ist in Richtung Osten mit der westseitigen Markierung der Fahrrinne in die Fußacher Bucht, nordseitig mit der Peillinie des linksseitigen Molenkopfes der Mündung des Neuen Rheins in den Bodensee und dem nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau und west- bzw. südwestseitig mit der Peillinie der Liegewiese beim Hafen Salzmann und dem nordwestlich davor liegenden Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23.00 Uhr bis 4.00 Uhr“ und von diesem Schifffahrtszeichen in gerader Linie zum nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau begrenzt.

§ 3

Die Verwendung von Kitesurfbrettern ist untersagt:

a) in Hafenanlagen, in der gespundeten Einfahrt zum Hafen Salzmann und in der ostseitig der Fahrrinne zum Hafen Salzmann eingerichteten gesperrten Wasserfläche;

b) in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter;

c) in einem mindestens 200 m breiten Streifen vor dem Ufer sowie den dem Ufer vorgelagerten Schilfflächen mit Ausnahme des zugelassenen Start- und Landekorridors unmittelbar nord- bzw. westseitig des Hafens Salzmann;

d) in der Ufer- und Badezone südlich bzw. südwestlich der Peillinie „Liegewiese beim Hafen Salzmann – Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23.00 Uhr bis 4.00 Uhr“ – nördlichster Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau“;

e) für Kitesurfer, welche bei der Sportausübung keine den Bestimmungen der Bodensee- Schifffahrts-Ordnung entsprechende Schwimmhilfe tragen.

§ 4

Für die Verwendung von Kitesurfbrettern gilt:

(1) Surfbretter müssen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder

Verfügungsberechtigten aufweisen.

(2) Die Benützung der Kitesurfzone ist nur mit Zustimmung des Vereins Wassersportclub Kite-Connection-Rohrspitz, ZVR-Zahl 733359621, gestattet.

(3) Beim Kitesurfen sind die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung und sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.

(4) Die Verwendung von Kitesurfbrettern ist an die erfolgreiche Absolvierung eines Grundkurses („IKO"-Schein oder gleichwertig) gebunden.

(5) Kitesurfen und dazu gehörende Startvorbereitungen sind erst ab einer Windstärke von 3 Beaufort (schwache Brise, Anfänge der Schaumbildung) zulässig.

(6) Das Ablegen und Lagern von Kitesurfbrettern sowie das Ausbringen und Einholen von Kiteschirmen an Land darf nur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Personen und ausschließlich auf der unmittelbar landwärts des Start- und Landekorridors anschließenden Kiesfläche bzw. Liegewiese erfolgen. Diese Fläche ist im Orthofoto vom 1. März 2013, Maßstab 1:2000, als „Vorbereitung Lager" gelb gekennzeichnet. Der Fußweg entlang des Hafens zur Anlegestelle für Fahrgastschiffe ist frei zu halten.

(7) Beim Starten und Landen im Korridor ist zur gespundeten Fahrrinne zum Hafen Salzmann ein Abstand von mindestens 25 m zur Spundwand bzw. zur Pfahlreihe einzuhalten.

(8) Das Zufahren mit Kraftfahrzeugen zum Start- und Landekorridor ist untersagt.

(9) Schulungen oder Kitesurfkurse sind nicht gestattet.

§ 5

Der Verein Wassersportclub Kite-Connection-Rohrspitz hat:

a) zur Identitätsfeststellung von Kitesurfern ein Verzeichnis aller für die Benützung der Kitesurfzone sowie des Start- und Landekorridors erteilten Zustimmungen nach § 4 Abs. 2 zu führen;

b) der Behörde über schriftliche Anforderung die Namen und die Anschrift von Kitesurfern bekannt zu geben, welche von Kontrollorganen einer Verwaltungsübertretung verdächtigt werden;

c) in einer Platzordnung die Benützungsbedingungen bekannt zu geben, die für einen sicheren und geordneten Betrieb der Kitesurfzone und des Start- und Landekorridors erforderlich sind;

d) die Kontaktdaten der Verantwortlichen des Wassersportclub Kite-Connection- Rohrspitz in der Platzordnung anzugeben;

e) die Rechtsvorschriften, die für die Benützung der Kitesurfzone sowie des Start- und Landekorridors von besonderer Bedeutung sind, in der Platzordnung zusammenzufassen;

f) die Platzordnung und diese Verordnung samt Anlagen an gut sichtbaren Stellen des Zugangs zum Kitesurfplatz (Wegbereich) sowie des Ufers des Start- und Landekorridors anzubringen;

g) den südlichen Rand der zugelassenen Fläche „Vorbereitung Lager" während des erlaubten Zeitraumes mit einer entsprechenden Hinweistafel im Nahbereich des Fußweges gut sichtbar zu kennzeichnen;

h) den Start- bzw. Landekorridor auf der Südwestseite im Abschnitt zwischen dem Kiesufer und dem ersten Peil-Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23.00 bis 4.00 Uhr" durch zwei gelb- oder orangefarbene Bojen auf der Fluchtlinie zu kennzeichnen. Die Bojen müssen während des Geltungszeitraums dieser Verordnung in einem ordentlichen Zustand jederzeit gut sichtbar sein. Außerhalb des Geltungszeitraums sind diese Bojen zu entfernen.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 65/1976, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu Euro 2.180,-- bestraft.

§7

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt jeweils im Zeitraum vom 10. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2022. Die Behörde behält sich einen vorzeitigen Widerruf der Verordnung vor.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 72/2007, gilt hinsichtlich des Birkwildes im Jagdjahr 2018/2019 in den in § 3 angeführten Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1
Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (Tetrao tetrix).
(2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
(3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
   a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
   b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
   c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2
Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai 2018 bis 31. Mai 2018 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
(2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
(3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
(4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3
Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:
Eigenjagdgebiete: Vordermellen, Lindach, Körb und Untersehren.

§ 4
Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bis zum 15. Juni 2018 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5
Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat
- bis zum 2. Juli 2018 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- bis zum 3. Dezember 2018 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

14. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 24. April 2018

BESCHLÜSSE:

Der Gemeinde Reuthe (Kindergarten, Erweiterungsbau und Sanierung), dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Internatskosten), dem Verein „KULTUR - Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft“ (Herausgabe von 10 Print-Ausgaben und www.kulturzeitschrift.at), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Wirtschaftsstrukturförderung), dem Vorarlberger Kinderdorf (Angebot „Familienimpulse“), dem Verein „Aktion Mitarbeit“ (Projekt „HEIMATABEND - oder wie fremd heimisch wird“), der Gemeinde Schwarzach (Landgraben Schwarzach und Gräben, km 0,00 – km 3,70, Gefahrenzonenplan, Revision, NM Projekt 2018) und dem Verein „Concordia Rumänien“ (Bildungsprojekt) werden Beiträge gewährt.

Die Wohnhaussanierungsrichtlinie wird geändert.

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beim Amt der Vorarlberger Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Für das Programm Familieplus 2018 und das Modellvorhaben „Vorarlberg lässt kein Kind zurück“ im Jahr 2018 wird ein Ausgabenrahmen festgelegt.

Für die Durchführung von Kindererholungsaktionen in Form von Ferienturnussen im Jahr 2018 werden Beiträge gewährt.

Der Voranschlag 2018 des Landeskrankenhauses Bludenz wird genehmigt.

Für die Verlängerung des Ärztebereitschaftsdienstmodells NEU werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Digitalen Agenda Vorarlberg werden verschiedene Leistungen vergeben.

Der Finanzierung der Veranstaltung zur ÖKOPROFIT-Zertifikatsverleihung 2018 wird zugestimmt.

Zur Ermittlung angemessener Kosten für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen der Montafonerbahn AG im Schienenpersonennahverkehr wird ein Auftrag vergeben.

Das Zukunftsbild Agglomerationsprogramm Rheintal samt Prinzipien und Grundsätzen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Feldkirch-Süd werden vergeben.

Die erforderlichen Dienstleistungen bezüglich der Kehrarbeiten 2018 im Bereich der Straßenmeisterei Bregenzerwald/Kleinwalsertal auf Landesstraßen werden vergeben.

Die erforderlichen Dienstleistungen bezüglich Mäharbeiten 2018 im Bereich von Landesstraßen werden vergeben.

Der Vergabe der Generalplanerleistungen für den Zubau und die Adaptierung des Landeskrankenhauses Rankweil wird zugestimmt.

Das Ergebnis über die Projektentwicklung und Bedarfsplanung der Fachhochschule Vorarlberg in Dornbirn wird zur Kenntnis genommen und die Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung des Bauprojektes einzuleiten.

Dem Ankauf eines Regierungsfahrzeuges wird zugestimmt.

Die vorliegende Digitale Agenda mit ihren Zielen, Handlungsfeldern und Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an der Finanzierung des COMET-Zentrums (K1) „ARTEVAL – Competence Center for Anticipatory, Responsive and Intelligent Value Networks“ im Rahmen des Kompetenzzentrum-Programm COMET des Bundes.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-230-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes

Der Landtag hat am 11. April 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volks-abstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juni 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-460-9/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz zum Schutz der Bodenqualität

Der Landtag hat am 11. April 2018 ein Gesetz zum Schutz der Bodenqualität beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juni 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-510-4/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bienenzuchtgesetzes

Der Landtag hat am 11. April 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Bienenzuchtgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juni 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-530-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Landtag hat am 11. April 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juni 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-500-4/LG-691

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 23. Mai 2018. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-700-2/LG-1398

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 23. Mai 2018. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine und Nutzschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Nutzschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat April 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,32 netto.

Nutzschweine:
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das zweite Quartal 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 53,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 71,55 netto
- Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,68 netto
- Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,40 netto

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

Kundmachung

des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde Bludenz über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, werden nachstehende Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Das Mandat des Abgeordneten Christian Gantner (1980), Bürgermeister, A-6752 Dalaas, von der Partei „Landeshauptmann Markus Wallner – Vorarlberger Volkspartei (VP)“ ist durch Verzicht auf Grund seiner am 12. April 2018 persönlich an die Landeswahlbehörde übergebenen schriftlichen Erklärung erloschen. Gemäß § 65 LWG wird, nachdem das Ersatzmitglieder Peter Ritter (1952) eine Berufung auf das frei gewordene Mandat abgelehnt hat, nach dem kundgemachten Wahlvorschlag das nächste für den Wahlbezirk Bludenz in Frage kommende Ersatzmitglied Mag. Harald Witwer (1977), Bürgermeister, A-6712 Thüringen, von der Partei „Landeshauptmann Markus Wallner – Vorarlberger Volkspartei (VP)“ auf das freigewordene Mandat berufen.

Der durch Verzicht ausgeschiedene Abgeordnete Christian Gantner gilt gemäß § 64 Abs. 3 LWG als Ersatzmitglied der Partei „Landeshauptmann Markus Wallner – Vorarlberger Volkspartei (VP)“ im Wahlbezirk Bludenz.

Diese Kundmachung wurde am heutigen Tage an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bludenz angeschlagen.

Für die Bezirkswahlbehörde Bludenz
Der Vorsitzende
Dr. Johannes Nöbl

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016	135,9	144,6	188,7	295,0	514,8	5670
November 2016	136,0	144,8	188,9	295,2	515,3	5675
Dezember 2016	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
Jänner 2017	136,3	145,1	189,2	295,8	516,3	5687
Februar 2017	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
März 2017	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
April 2017	137,6	146,5	191,1	298,7	521,4	5742
Mai 2017	137,8	146,6	191,3	299,0	521,9	5748
Juni 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Juli 2017	137,5	146,3	190,9	298,4	520,9	5737
August 2017	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
September 2017	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Oktober 2017	138,9	147,8	192,8	301,4	526,0	5793
November 2017	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
Dezember 2017	139,7	148,6	193,9	303,1	529,0	5826
Jänner 2018	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Februar 2018	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
März 2018 [1)]	139,9	148,9	194,3	303,7	530,0	5837

[1)] vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

Stellenausschreibung

Im Landeskrankenhaus Feldkirch gelangt ab 1. Jänner 2019 die Stelle des ÄRZTLICHEN LEITERS (Chefarzt) neu zur Besetzung. Als Bewerber für diese auf zwei Jahre befristete Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primarärzte in Frage.

Ansuchen sind an die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH., Carinagasse 41, A-6800 Feldkirch zu richten.

Ende der Einreichungsfrist: 26. Mai 2018

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H.
Dir. Dr. Gerald Fleisch

VwGH-3000/0001-PERS/2018

Ausschreibung einer richterlichen Planstelle am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Juli 2018 die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GlBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 7. Mai 2018 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, A-1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 19. April 2018

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes
Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.